

Parkordnung

der JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH (JKU BuV GmbH)
in Abstimmung mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU)
Stand vom 1. September 2021

§ 1 Geltungsbereich

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den ausgewiesenen Parkplatzzonen am gesamten Gelände der JKU sowie in den Tiefgaragen des Science Parks ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede/r Nutzer*in unterwirft sich mit dem Einfahren eines Fahrzeuges in die Parkplatzzone, dieser Parkordnung, sofern der Bereich nicht unverzüglich wieder verlassen wird.

§ 2 Nutzungszeiten

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Parkflächen ist täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr möglich.

§ 3 Nutzungsvertrag

Durch Entnahme eines Parkscheines bzw. durch Aktivieren der Schrankenanlage mit der JKU Card (Tagesnutzer*innen) und Einfahren sowie durch das Einfahren bei geöffneter Schrankenanlage in die Parkplatzzonen kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Für Personen, die das Benützungsentgelt im Vorhinein für einen längeren Zeitraum bezahlen (Dauernutzer*innen), entsteht der Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz bzw. über eine ad personam zugewiesene Abstellfläche mit Zahlungseingang.

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung der jeweiligen gekennzeichneten Abstellfläche, wobei - mit Ausnahme von § 9 dieser Parkordnung -grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht.

Die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung des Kraftfahrzeuges samt seinem Zubehör und darin befindlicher Gegenstände ist nicht Vertragsgegenstand. Die Verwahrungshaftung gem. § 970 Abs. 2 ABGB ist daher nicht anwendbar.

Mit Verlassen der Parkplatzzone endet das Vertragsverhältnis mit Tagesnutzer*innen.

§ 4 Nutzungsvorschriften

Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Die Benützung ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Verrichtung von Tätigkeiten am Gelände der JKU gestattet. Ein Dauerparken ist mit Ausnahme der ad personam zugewiesenen Parkplätze untersagt. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Bei Missachtung der Bodenmarkierungen ist der/die Parkplatznutzer*in verpflichtet, zusätzlich zu den jeweiligen Parkgebühren für die Dauer des Verstoßes den Tarif für Tagesnutzer*innen zu entrichten.

Das Fahrzeug darf vom/von der Parkplatznutzer*in **ausschließlich zum Zwecke des Parkens** abgestellt werden.

Verboten sind insbesondere:

- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen
- das Abstellen nicht zum Verkehr zugelassener oder nicht versicherter Fahrzeuge
- das Abstellen oder Lagern von Gegenständen
- das Abstellen nicht betriebssicherer Fahrzeuge, die sicherheitsrelevante Mängel aufweisen (zB Ölaustritt)
- das Betanken und Waschen von Fahrzeugen,
- die Vornahme von Reparaturen oder Ölwechsel.
- das Laufenlassen des Motors, grundloses Hupen oder Abspielen lauter Musik
- das Befahren der Tiefgarage mit gasbetriebenen Fahrzeugen

Im gesamten Bereich des Universitätsgeländes (insbesondere Parkflächen, Fußgängerzone und Tiefgaragen) sind die Vorschriften der StVO zu befolgen, soweit in dieser Parkordnung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung sowie Verbots- und Hinweistafeln zu befolgen. Für Universitätsangehörige ist die Hausordnung zu befolgen.

In der **Tiefgarage** sind das **Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten**. Die Tiefgarage ist zudem ohne Aufschub zu verlassen. Für das Verlassen der Parkflächen sind die dafür vorgesehenen Wege zu verwenden.

Gekennzeichnete Abschleppzonen (z.B. für Einsatzfahrzeuge) sowie Zufahrten für Zustelldienste zu den Universitätsgebäuden, gekennzeichnete Parkplätze für Personen mit Beeinträchtigungen und reservierte Parkplätze, sind freizuhalten, widrigenfalls ist die JKU BuV GmbH berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Parkplatznutzers/der Parkplatznutzerin das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Zulassungsbesitzers/der Zulassungsbesitzerin abschleppen zu lassen.

Die Mitarbeiter*innen im Parkplatzbüro sind auch berechtigt, bei Kraftfahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß abgestellt sind, eine **Parkkralle** anzubringen, soweit dies zur Sicherung von Ansprüchen erforderlich scheint. Die Verwaltungsabgabe an den Parkplatzbetreiber beträgt sodann **€ 50,--**.

Der/Die Parkplatznutzer*in hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern, ordnungsgemäß zu verschließen, ferner **Verunreinigungen** des Parkplatzes zu unterlassen, widrigenfalls diese auf seine/ihre Kosten beseitigt werden.

Den **Anordnungen des Parkplatzaufsichtspersonals** ist unbedingt Folge zu leisten.

Tagesnutzer*innen müssen das Benützungsentgelt an der **Kassa** vor Abholung des Fahrzeuges bezahlen.

Der/Die Tagesnutzer*in nimmt zur Kenntnis, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren der Schrankenanlage (**Ausfahrtstoleranz**) angemessen begrenzt ist.

§ 5 Vertragsverletzung und Haftung

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkordnung oder der Anweisungen des Parkplatzaufsichtspersonals berechtigen die JKU BuV GmbH zur Untersagung der weiteren Benutzung der Universitätsparkplätze. Sie stellen überdies einen wichtigen Grund dar, einen bestehenden Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung **aufzulösen**.

Wenn der/die Parkplatznutzer*in Anlagen und/oder Einrichtungen auf dem Universitätsgelände beschädigt, ist er/sie verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Im Falle einer **Schadenszufügung** ist das **Parkplatzaufsichtspersonal** unverzüglich zu verständigen: **Servicecenter, Kopfgebäude, 1. Stock, Raum 102, service-gut@jku.at; +43 732 2468 9999**

Allfällige durch die Parkplatzbenutzung verursachte Schäden an anderen Fahrzeugen sind unbeschadet sonstiger Meldungspflichten auch unverzüglich dem Parkplatzaufsichtspersonal zu melden. Der/Die Parkplatznutzer*in verpflichtet sich, in solchen Fällen die JKU bzw. die JKU BuV GmbH hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 6 Haftungsausschluss

Es erfolgt keine Parkplatzüberwachung und demnach auch keine Einflussnahme der JKU BuV GmbH auf das Verhalten Dritter. Der/Die Parkplatznutzer*in ist daher für die Sicherung seines/ihrer Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht seitens der JKU BuV GmbH keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Die Haftung für der JKU BuV GmbH zurechenbare Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Die JKU BuV GmbH haftet weiters nicht, für Schäden aus höherer Gewalt.

Der/Die Parkplatznutzer*in nimmt zur Kenntnis, dass an Wochenenden und Feiertagen ein nur **eingeschränkter Winterdienst** erfolgt.

§ 7 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Abstellflächen am Freigelände des Universitätsareals sowie im Science Park (Freiflächen und Tiefgarage) besteht von Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen Kostenpflicht.

Die jeweiligen Nutzungsentgelte sind im **Kostenblatt** für Parkgebühren enthalten. Die Folgen aus dem Verlust des Parkscheines gehen zu Lasten des/der Tagesnutzers*innen.

Bei Einfahrt von Dauernutzer*innen ohne JKU Card kommt der entsprechende Tarif für die Tagennutzung zur Verrechnung.

§ 8 Sonderbestimmungen für Personen mit Beeinträchtigungen

Universitätsangehörige mit Beeinträchtigungen, die im Besitz eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind, dürfen auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen am Campus parken bzw. in die Tiefgarage des Science Parks einfahren und bezahlen kein Benützungsentgelt. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Für Gäste mit Beeinträchtigungen kommen Sonderregelungen, abhängig von den jeweiligen Erfordernissen, zur Anwendung.

Parkberechtigungen am Universitätsgelände, welche Personen mit Beeinträchtigungen mit einem Ausweis im Sinne des § 29b StVO von der JKU bzw. der JKU BuV GmbH eingeräumt wurden, bleiben wie im jeweils vereinbarten Umfang aufrecht.

§ 9 Ad personam Parkplätze

In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag die Zuweisung einer ad personam zur Verfügung stehenden Abstellfläche möglich. Dies bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abzuschließen ist.

§ 10 Abstellplätze in den Tiefgaragen

Ad personam Abstellplätze in den Tiefgaragen können - nach Maßgabe der Verfügbarkeit – auf Antrag und mit einer schriftlichen Vereinbarung, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abzuschließen ist, zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Die Parkplatzzonen sind mit **Videokameras** ausgestattet. Die Überwachung erfolgt ausschließlich in Echtzeit. Die Kameras sind in folgenden Bereichen montiert: Einfahrten, Ausfahrten, in der Tiefgarage im Bereich der Aufgänge.

Ein entsprechender Hinweis auf die Überwachung findet sich an den jeweiligen Ein- und Ausfahrten sowie in der Tiefgarage im Bereich der Aufgänge.

Die Videoüberwachung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- der Überwachung der Schrankenanlage
- Überwachung Eingänge in der Tiefgarage

Es erfolgt weder eine Speicherung noch eine automatisierte Verarbeitung der aus den Videos erkennbaren einzelnen Daten (wie etwa Gesichtserkennung, Erfassung von KFZ- Kennzeichen).

Kontaktmöglichkeit Datenschutzbeauftragter: **Hr. Martin Sackl, martin.sackl@jku.at**

Für die **Aufladung von Elektrofahrzeugen**, an Stromtankstellen, gelten die jeweiligen Bedingungen des Betreibers.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz.

Die Parkordnung wird gemäß § 20 Abs. 6 UG im **Mitteilungsblatt kundgemacht** und wird mit Inkraft-Treten am 1. September 2021 wirksam.

Die Geschäftsführung der JKU- Betriebs- und Vermietungs-GmbH



Mag. Alexander FREISCHLAGER



Mag. Wolfgang RESCH

JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH - Das Tätigkeitsfeld der JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH umfasst die Anmietung, die Vermietung und den Vertrieb von Gebäuden, Räumen und Parkplätzen. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Johannes Kepler Universität Linz.